

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

des Institutes für Prozeßoptimierung und Informationstechnologien GmbH (IPO-IT)



## Allgemeine Pflichten aus dem Vertrag

Entsprechend des §433 BGB verpflichtet sich der Auftragnehmer nach Beauftragung, die Leistung gemäß des Angebotes und ggf. etwaiger ergänzender Vereinbarungen zu erbringen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Auftraggeber durch die Beauftragung, die Leistung gemäß der Regelungen des Angebotes abzunehmen und den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen.

## Zusammenarbeit

Um Verzögerungen im Projekt und innerhalb des Dienstleistungszeitraumes zu vermeiden, ist das IPM auf eine intensive Zusammenarbeit mit allen Beteiligten angewiesen. Dies beinhaltet eine Einhaltung der gemeinsam vereinbarten Arbeitspläne sowie einen offenen Informationsaustausch zwischen dem Auftraggeber und dem IPM. Der Auftraggeber hat im Rahmen der Projektdurchführung und dem Dienstleistungszeitraum eine durchgängige und vollständige Informationsversorgung sicherzustellen. Wir erstellen unsere Leistungen nach dem aktuellen Kenntnisstand der Rechtslage zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

## Anpassung der vertraglich vereinbarten Leistungen

Sollte sich im Projektverlauf ein Ergänzungs- oder Minderungsbedarf der Leistungen ergeben, so wird die angesetzte Vergütung an Hand des zugrunde liegenden Preismodells des IPM und basierend auf den unter „Honorar“ dargestellten Tagessatz berechnet. Der Ergänzungs- oder Minderungsbedarf kann sich durch Erkenntnisse ergeben, die erst im Laufe des Projektes gewonnen wurden und bspw. eine Erweiterung des Betrachtungsgegenstandes oder zusätzliche Arbeiten umfassen. Eine Erweiterung oder Minderung der zu erbringenden Leistung sowie die damit einhergehende Anpassung der Vergütung und ggf. des Leistungszeitraums sind schriftlich zu dokumentieren und von beiden Vertragsparteien formlos (bspw. per E-Mail) zu bestätigen.

## Vergütung der Projektfortschrittssicherung

Innerhalb des Leistungszeitraumes müssen pro Quartal mindestens 3 Personentage zu 8 Stunden abgenommen werden, um den kontinuierlichen Fortschritt des Projektes zu gewährleisten. Diese Regelung gilt bis zur Erreichung des vereinbarten Ergebnisses, der Ausschöpfung des Vertragsvolumens oder der Kündigung des Vertrags. Sollten pro Quartal weniger als die oben definierten Personentage abgenommen werden und dies nicht im Verschulden des IPM begründet sein, wird dieser Aufwand auch dann in Rechnung gestellt, wenn keine ursächlich gegenständlichen Leistungen erbracht wurden. Der Vergütung kompensiert den Aufwand, der durch Personalvorfahrung, Projektkommunikation und -koordination entsteht.

## Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

Sollte der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht, bspw. fehlende Lieferung von Informationen und Daten, entsprechend der Vereinbarungen des Protokolls, nicht nachkommen, ist der Auftragnehmer entsprechend §642 BGB, nach Vorankündigung und angemessener Fristsetzung, berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Kündigt der Auftragnehmer aus oben genanntem Grund, so ist er entsprechend §648 BGB berechtigt, für die ausbleibende Vergütung einen angemessenen Ersatz zu verlangen. Der Auftraggeber kann bis zur finalen Erbringung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Auftraggeber, so ist der Auftragnehmer entsprechend §648 BGB berechtigt, für die ausbleibende Vergütung einen angemessenen Ersatz zu verlangen. Der angemessene Ersatz berücksichtigt, was der Auftragnehmer infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Gemäß §648 BGB wird vermutet, dass danach dem Auftraggeber 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

## Kommunikation

Die Kommunikation findet auf Deutsch via E-Mail und/oder Telefon zu allen Projektmitgliedern statt.

## **Referenz**

Die IPO-IT GmbH ist nach erfolgreichem Projektabschluss berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden aufzunehmen und hierfür das Wappen des Auftraggebers zu nutzen. Der Auftragnehmer ist im Zuge öffentlicher Ausschreibungen berechtigt, den Ansprechpartner als Referenz anzugeben.

## **Verschwiegenheit/Geheimhaltung und Umgang mit personenbezogenen Daten**

Es gelten hierzu die Geheimhaltungs- und Datenschutzbedingungen der IPO-IT GmbH. Diese können Sie unter <https://www.ipm.berlin/wp-content/uploads/2020/04/geheimhaltungs-und-datenschutzbedingungen-ipo-it-gmbh.pdf> einsehen. Die IPO-IT GmbH verbürgt sich für den vertraulichen Umgang mit allen Daten. Dieses Angebot ist ausschließlich für den Auftraggeber erstellt worden. Es unterliegt der Geheimhaltung und darf nicht an Dritte oder andere Organisationen weitergegeben werden.

## **Vertragsstrafe**

Werden im Zuge des Projektes Arbeitsdateien ausgegeben, die zur Weiterverarbeitung geeignet sind, so sind diese ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Erfolgt eine Herausgabe an Dritte ohne die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der IPO-IT GmbH, verpflichtet sich der Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 5.000,00 € zu zahlen. Andere Schadenersatzregelungen bleiben hiervon unberührt.

## **Gerichtsstand**

Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

## **Schriftform**

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von der IPO-IT GmbH erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn die IPO-IT GmbH hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

## **Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses**

Darüber hinaus sind der Auftraggeber und die IPO-IT GmbH berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund (bspw. gesetzliche Verstöße) mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, durch die ein der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.

Berlin im April, 2020